

**Satzung des Landkreises Bad Kreuznach
über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag
für die Betreuung in Kindertagespflege
vom 14.06.2021**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.06.2021 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1108) und des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213) – folgende Satzung beschlossen, deren Anpassung aufgrund des Inkrafttretens des Kita-Zukunftsgesetzes zum 01.07.2021 erforderlich wird:

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Kinder werden gemäß den Regelungen der §§ 22 bis 24 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreut und gefördert.
- (2) Das Jugendamt wirkt im Rahmen der Bedarfsplanung (§§ 79 und 80 Abs. 1 und 2 sowie § 24 SGB VIII i. V. mit § 19 KiTaG) darauf hin, dass für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt der Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung oder die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Rahmen des § 24 SGB VIII erfüllt werden kann. Für Kinder unter einem Jahr und für Schulkinder erfolgt dies im Rahmen der §§ 16 und 17 KiTaG.
- (3) Kindertagespflege wird durch qualifizierte Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 3 SGB VIII) erbracht.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach § 24 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege entsprechend seinem individuellen Bedarf zu fördern, wenn
 - a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - b) die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- (2) Ein Kind vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr hat entsprechend seinem individuellen Bedarf Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

- (3) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt haben Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Jugendhilfeträger hat darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Diese Kinder können bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, ist für diese ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Auch diese Kinder können bei besonderem Bedarf oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden (§ 17 KitaG).

§ 3 Leistungen in der Kindertagespflege

- (1) Erfolgt die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII, wird neben der fachlichen Beratung und Begleitung auch eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson gewährt.
- (2) Der Umfang dieser laufenden Geldleistung ergibt sich aus § 23 Abs. 2 SGB VIII. Sie umfasst:
 - a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - b) einen angemessenen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (3) Die Höhe der laufenden Geldleistung im Sinne der Absätze (1) und (2) ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Kostenbeitrag in der Kindertagespflege

- (1) Hiermit werden auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII pauschalisierte Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege festgesetzt.
- (2) Diese Kostenbeiträge sind gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII zu staffeln. Als Kriterien können dabei insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der tägliche Betreuungsumfang berücksichtigt werden. Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das monatliche bereinigte Nettoeinkommen nach §§ 82 – 85 SGB XII.
- (3) Im Landkreis Bad Kreuznach erfolgt die Staffelung hiermit wie folgt:
 - Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr und ab Schuleintritt nach Einkommen und Kinderzahl der Familie. Es sollen die jeweils gültigen Elternbeiträge des Landkreises für den Besuch einer Kinderkrippe als Kostenbeitrag festgesetzt werden. Der Kostenbeitrag entfällt ab dem ersten Kalendertag des Monats in dem das Kind sein 2. Lebensjahr vollendet.

- Für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie. Es sollen die jeweils gültigen Elternbeiträge des Landkreises für den Besuch einer Kindertagesstätte (Beitrag der Ganztagsbetreuung) als Kostenbeitrag festgesetzt werden.
- (4) Die Festlegung der Höhe der Kostenbeiträge im Einzelfall erfolgt durch den Kreisjugendhilfeausschuss und ergibt sich aus den beiden Tabellen (Anlage 1), die Bestandteil dieser Satzung sind. Bezugsgröße für die Berechnung des Kostenbeitrages im Rahmen der Kindertagespflege ist die Ganztagsbetreuung im U2- Bereich (siehe Tabelle Anlage 1).
- (5) Grundlage der Monatsbeiträge ist ein Betreuungsumfang von 180 Stunden im Monat. Bei einem geringeren oder höheren Betreuungsumfang ist der Kostenbeitrag anteilig zu ermitteln.
- (6) Gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII soll der Kostenbeitrag für die Kindertagespflege ganz oder teilweise erlassen oder vom örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ergibt die Ermäßigung einen noch zu zahlenden Kostenbeitrag unter 5,00 €, wird von einer Geltendmachung wegen Geringfügigkeit abgesehen.
- (7) Bei Beantragung einer Betreuungszeit von mehr als 35 Wochenstunden oder für Kinder unter 1 Jahr, ist einmalig ein Arbeitszeitnachweis des Arbeitgebers des jeweiligen Elternteils vorzulegen. Fahrtzeiten zur Arbeitsstätte sind gesondert nachzuweisen.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht ab dem Monat in dem die Leistung bewilligt wird. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Beitragspflicht endet:
- a) mit Ablauf des Monats der der Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes vorangeht oder
 - b) mit Ablauf des Monats in dem letztmalig eine Betreuung bei der Tagespflegeperson stattgefunden hat.
- (3) Analog zur Regelung über die Beitragsfreiheit nach §26 Abs. 1 KiTaG wird für Kinder ab vollendetem zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt kein Kostenbeitrag erhoben, wenn Kinder nur deshalb in Kindertagespflege betreut werden, weil kein Platz in einer Kindertagesstätte vermittelt werden kann. Sollten Betreuungszeiten außerhalb der Kindergartenöffnungszeiten anfallen, ist ein Kostenbeitrag gem. Anlage 1 Tabelle 2 zu entrichten.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

§ 6 Anpassungsklausel

Bei Anpassung des Elternbeitrages in Kindertagesstätten oder in U2-Bereichen bzw. bei einer entsprechenden Veränderung der Erhebungssätze nach der Staffelung des

monatlichen Einkommens werden die Kostenbeiträge nach den Tabellen zu dieser Satzung (Anlagen 1) automatisch angepasst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Anlage 1**Elternbeiträge im Bereich Kindertagespflege im Landkreis Bad Kreuznach ab 01.07.2021**

Einkommen von weniger als		U 2 - Ganztagsbetreuung (über 7 Std. tgl.)			
bei alleinerziehenden Elternteilen	bei zusammen lebenden Eltern	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern	Familien ab 4. Kindern
1.200,00 €	1.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.600,00 €	2.000,00 €	200,00 €	160,00 €	120,00 €	80,00 €
2.100,00 €	2.500,00 €	250,00 €	200,00 €	150,00 €	100,00 €
2.600,00 €	3.000,00 €	300,00 €	240,00 €	180,00 €	120,00 €
3.100,00 €	3.500,00 €	350,00 €	280,00 €	210,00 €	140,00 €
3.600,00 €	4.000,00 €	400,00 €	320,00 €	240,00 €	160,00 €
Einkommen darüber bzw. nicht nachgewiesen		450,00 €	360,00 €	270,00 €	180,00 €

Elternbeiträge für Schulkindbetreuung und Hortbeiträge im Landkreis Bad Kreuznach ab 01.07.2021

Betreuungsart	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	Ab 4 Kindern
Ganztagsbetreuung	150,00 €	120,00 €	90,00 €	60,00 €

Anlage 2

Zu § 3 Abs. 3 der Satzung des Landkreises Bad Kreuznach über die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Bei einer monatlichen Betreuungszeit von 180 Stunden werden

- 900,00 € (entspricht einem Stundensatz von 5,00 €) an Tagespflegepersonen gezahlt, deren grundsätzliche Eignung vorliegt und die nachweisen, dass sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich den Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise erworben haben
- 720,00 € (entspricht einem Stundensatz von 4,00 €) an Tagespflegepersonen gezahlt, die noch keine Qualifizierung im Sinne der vorbezeichneten Ausführungen nachgewiesen haben, aber deren grundsätzliche Eignung vorliegt und die sich verpflichtet haben eine entsprechende Qualifizierung zu erwerben (z.B. durch Teilnahme an einem Kindertagespflegequalifizierungskurs).

Bei einem Betreuungsumfang von weniger als 180 Stunden pro Monat wird der Betrag anteilig berechnet.